

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

Richtlinien

für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personal des Justizvollzugs

INHALT

- I. Zielsetzung
- II. Definitionen
 - a) Ausbildung
 - b) Fortbildung
 - c) Weiterbildung
- III. Geltungsbereich
- IV. Grundlagen
- V. Voraussetzungen auf Seiten des Arbeitgebers
- VI. Anforderungen an die Auszubildenden
- VII. Ausbildung
 - a) Struktur der Grundausbildung gemäss SAZ *
 - b) Vorbereitung auf den Grundkurs des SAZ
 - aa) Inhalt 1. Jahr; praktischer Teil
 - bb) Inhalt 1. Jahr; theoretischer Teil
 - c) Grundkurs SAZ
- VIII. Fortbildung
 - a) Betriebs- und branchenspezifische Fortbildung
 - b) Vollzugsspezifische Fortbildung
 - aa) Angebote des SAZ
 - bb) Angebote der Vollzugsinstitutionen
- IX. Weiterbildung
 - a) Angebote des SAZ
 - b) Andere Angebote
- X. Laufbahnentwicklung
- XI. Praxisberatung
- XII. Kosten
 - a) Ausbildung
 - b) Fortbildung
 - c) Weiterbildung
- XIII. Beschlussfassung und Inkrafttreten

(* SAZ: Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in Fribourg)

I. Zielsetzung

Die vorliegenden Richtlinien sollen,

- in Übereinstimmung mit den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen [R(87)9],
 - dazu beitragen, dass das Anstaltspersonal durch Aus, Fort- und Weiterbildung in seinem Bestreben nach Menschlichkeit, hoher Leistung und grossem Pflichtbewusstsein unterstützt wird;
 - dazu beitragen, dass das Personal sich jederzeit so verhält und seine Pflichten so wahrnimmt, dass es die Gefangenen durch sein Beispiel günstig beeinflusst und deren Achtung genießt (*Ziff. 56*).
 - dazu beitragen, dass das Personal während des beruflichen Werdegangs seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen aufrecht erhält und erweitert (*Ziff. 55.2*);
 - dazu beitragen, dass auf Seiten der Arbeitgeber Vorkehrungen getroffen werden, um dem Personal eine umfassendere Erfahrung und Ausbildung zu vermitteln und dadurch die beruflichen Fähigkeiten zu verbessern (*Ziff. 55.3*);
- eine hohe Professionalität der Mitarbeitenden fördern;
- sicherstellen, dass die Grundkursteilnehmer und –teilnehmerinnen des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ) die verlangte interne Vorbildung mitbringen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen unter sich und zwischen ihnen und den Konkordaten unterstützen.

II. Definitionen

Alle Schulungsmassnahmen umfassen jeweils die Entwicklung der fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen.

a) Ausbildung

Unter Ausbildung versteht man Schulungsmassnahmen, die das notwendige Grundwissen für eine Tätigkeit im Justizvollzug vermitteln. Der Grundkurs am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal ist die gemeinsame Grundausbildung für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich nicht bereits bei der Einstellung über eine einschlägige Ausbildung ausweisen können. In der Regel besuchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den folgenden Arbeitsschwerpunkten den Grundkurs:

- Aufsichts-, Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten im Wohnbereich (Abteilung, Stockwerk, Wohngruppe etc.)
- Leitung eines Gewerbe- oder Versorgungsbetriebes bzw. einer landwirtschaftlichen Arbeitsgruppe / Führung einer Insassengruppe
- Leitung bzw. Mitarbeit im Gesundheitsdienst der Institution
- Spezialtätigkeiten (Zentrale/Pforte, Sicherheit, Innerer Dienst, Transporte)

b) Fortbildung

Unter Fortbildung versteht man Schulungsmassnahmen, die auf die Erhaltung der beruflichen Qualifikation gerichtet sind. Ziel ist, bestehendes Wissen und Können zu aktualisieren und zusätzliches Wissen und Können auf dem gegenwärtigen Arbeits- oder Fachgebiet zu erwerben; es geht darum, die fachliche und die aufgabenbezogene persönliche Kompetenz bei sich ändernden Rahmenbedingungen sicherzustellen.

c) Weiterbildung

Unter Weiterbildung versteht man Schulungsmassnahmen, die auf die Erweiterung der beruflichen Qualifikation gerichtet sind. Ziel ist die Vorbereitung auf neue Aufgaben, die in der Regel mit höherer Verantwortung und erweiterten Zuständigkeiten verbunden sind.

III. Geltungsbereich

Die Richtlinien beziehen sich hinsichtlich der Ausbildung auf die Fachfrau bzw. den Fachmann für Justizvollzug. Mit Bezug auf die Fort- und Weiterbildung gelten sie für alle im Justizvollzug tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

IV. Grundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch aArt. 37 Ziff. 1, nArt. 74, 75 und 377 Abs. 5
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze; Empfehlung Nr. R(87)3 des Ministerkomitees des Europarates
- Empfehlung R(97)12 des Ministerkomitees des Europarates betreffend Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Massnahmen befasst sind.
- Art. 20 des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959

V. Voraussetzungen auf Seiten des Arbeitgebers

- Für die Dienste des Justizvollzugs sind finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, welche die Erfüllung des gesetzlichen Vollzugauftrags und die Erreichung der Ziele dieser Richtlinien erlauben.
- Die Anstellungsbedingungen sind so zu gestalten, dass die Ziele dieser Richtlinien erfüllt werden können.
- Soweit der Arbeitgeber die notwendigen Angebote nicht erbringen kann, ist die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bzw. Institutionen zu suchen.

VI. Anforderungen an die Auszubildenden

Von den im Justizvollzug Beschäftigten wird erwartet,

- dass sie über die Bereitschaft und Motivation verfügen, sich auf einen permanenten Lernprozess einzulassen;
- dass sie sich mit den Entwicklungen in ihrem Arbeitsbereich fortlaufend auseinandersetzen und offen sind für Veränderungen;
- dass sie die Bereitschaft mitbringen, ihr eigenes Handeln zu reflektieren.

VII. Ausbildung

a) Struktur der Grundausbildung gemäss SAZ

Ausbildung in den Kantonen (Vorbereitung auf den Grundkurs SAZ)	Gesamtschweizerische Ausbildung (Grundkurs SAZ)	
1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schwerpunkt: Praktische Ausbildung und theoretische Vorbereitung in der Institution	Schwerpunkt: Theoretische Ausbildung	Schwerpunkt: Theoretische Ausbildung
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbeginn in einer Institution • Begleitung durch Praktikumsleiter • Einführung • Praktische Arbeit „Learning by doing“ • Betriebliche und / oder kantonale Fortbildung (Einführung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung durch Praktikumsleiter • 9 Wochen = 3 x 2 Wochen 1 x 3 Wochen • Fächergruppen <ul style="list-style-type: none"> - Psychologie - Recht - Medizin und Psychiatrie - Welt des Gefängnisses • Zwischenprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung der theoretischen Ausbildung: Unterricht in den Fächergruppen • 6 Wochen = 3 x 2 Wochen • Unterricht in den Fächergruppen • Besuch verschiedener Institutionen • Verfassen einer Projektarbeit • Schlussprüfung

b) Vorbereitung auf den Grundkurs des SAZ (Ausbildung in den Kantonen)

aa) Inhalt 1. Jahr; praktischer Teil

Einführung und praktische Arbeit im Betrieb („learning by doing“).

bb) Inhalt 1. Jahr; theoretischer Teil

Die Kantone bzw. die Vollzugsinstitutionen sind dafür besorgt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten für den Grundkurs des SAZ vor Kursbeginn in folgenden Bereichen die notwendige Vorbildung erhalten:

- Berufsethik
- Einführung in die Organisation der Konkordate und in die kantonale Gesetzgebung (Strafvollzugsorganisation, Verwaltung, Untersuchungsgefängnisse und kantonale Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugsgesetze, Gerichtsorganisation und kantonale Strafprozessordnung).
- Organisation der Institution (Reglemente und Weisungen, Pflichtenhefte, Berufsgeheimnis usw.), administrative Aspekte und Regeln, Disziplinar massnahmen und Sanktionen.
- Anstaltsbezogene, technische Aspekte zum Themenkreis: Sicherheit, Kontrollen, Risikofaktoren, Krisensituationen und Geiselnahme. Diese Themen werden im Grundkurs vertieft.
- Kontakte der Insassen mit der Aussenwelt, insbesondere Urlaubs-, Besuchs- und Korrespondenzwesen.
- Allgemeine Personalfragen: Kantonale Gesetze und Verordnungen, Anstellungsbedingungen, Karriereplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung.

c) Grundkurs SAZ

Auszug aus Empfehlung R87(3):

55. 1. Bei Antritt des Dienstes oder nach einer angemessenen Zeit praktischer Erfahrung hat das Personal einen Ausbildungskurs über seine allgemeinen und besonderen Pflichten zu erhalten und theoretische und praktische Prüfungen abzulegen, soweit dies nicht aufgrund seiner beruflichen Qualifikation unnötig ist.

Auszug aus Empfehlung R97(12):

16. Ziel der Ausbildung soll es sein, den neu eingestellten Mitarbeiter durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Verständnis für das Arbeitsfeld, insbesondere Kenntnisse der Probleme in Bezug auf die Kriminalität und ihre sozialen Zusammenhänge, an die zu erfüllenden Aufgaben heran zu führen. Die Ausbildung soll ferner Kenntnisse der wesentlichen Werte des Berufs vermitteln und (es) den neu eingestellten Mitarbeitern auf diese Weise ermöglichen, ihren Platz in dem bzw. den mit der Durchführung von Sanktionen und Massnahmen befassten Diensten zu finden.

17. Die Ausbildungsprogramme sollen die theoretischen und praktischen Aspekte, die für die Aufgaben und Funktionen des Einzelnen sowie für die Organisation und Arbeitsweise des bzw. der Dienste von Beland sind, miteinander verbinden. Die Dauer der Ausbildung soll also dementsprechend lang sein. Diese Programme sollen u.a. Themen umfassen, die die Beobachtung und Deutung von Verhaltensweisen, die Kommunikation und andere Fähigkeiten im Umgang mit Menschen zum Gegenstand haben. Sie sollen verändert werden, um Entwicklungen in Bezug auf die Ziele und Methoden des bzw. der mit der Durchführung von Sanktionen und Massnahmen befassten Dienste, insbesondere solchen, die eine wesentliche Veränderung bestimmter Funktionen mit sich bringen, sowie gegebenenfalls äusseren Entwicklungen, die für diese Ziele und Methoden von unmittelbarer Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

Grundlagen

- Geltender Lehrplan des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal
- Reglement über die Durchführung der Berufsprüfung für den / die Fachmann/Fachfrau für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis vom 29.11.2001 und die aktuelle Wegleitung

Der Grundkurs im Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal umfasst gesamthaft 15 Wochen und erfolgt berufsbegleitend. Die Auszubildenden werden während ihrer Ausbildung durch einen Praktikumsleiter begleitet. Das erste Ausbildungsjahr dieser Ausbildung umfasst den 9-wöchigen Unterricht und wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Der Unterricht umfasst Stoff aus den Fachbereichen Psychologie, Welt des Gefängnisses, Recht sowie Medizin und Psychiatrie. Im zweiten Ausbildungsjahr wird der Fachunterricht fortgesetzt; zusätzlich werden verschiedenste Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie der Untersuchungshaft besucht. Die Kursteilnehmer verfassen in dieser Ausbildungsphase ihre Projektarbeit. Die Ausbildung endet mit der eidgenössischen Berufsprüfung.

VIII. Fortbildung

Auszug aus Empfehlung R87(3): Während des beruflichen Werdegangs hat das Personal seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen zu erhalten und zu erweitern. Diese werden in geeigneten Zeitabständen von der Verwaltung veranstaltet.

a) Betriebs- und branchenspezifische Fortbildung

Die betriebs- und branchenspezifische Fortbildung ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

b) Vollzugsspezifische Fortbildung

aa) Angebote des SAZ

Das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal bietet insbesondere für die Absolventen der Grundausbildung regelmässige obligatorische Fortbildungsveranstaltungen von zwei- bis dreitägiger Dauer an.

Weiterhin bietet das SAZ Fachseminare für spezielle Berufsgruppen im Justizvollzug, namentlich für Mitarbeitende der Einweisungs- und Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe an.

Gemeinsam mit der Universität Freiburg führt das SAZ alle zwei Jahre die „Freiburger Strafvollzugstage“ durch. Anlässlich dieser Tagung diskutieren Vollzugspraktiker/-innen und Vertreter/-innen der Forschung aktuelle Themen des Straf- und Massnahmenvollzuges.

bb) Angebote der Vollzugsinstitutionen

Soweit im einzelnen Betrieb notwendige Fertigkeiten im Angebot des SAZ nicht enthalten sind (z.B. 1. Hilfe, Selbstverteidigung, Diensthundeausbildung), sind die Betriebe für das entsprechende Fortbildungsangebot verantwortlich.

IX. Weiterbildung

Die Weiterbildung dient in erster Linie der Erweiterung der beruflichen Qualifikation. Ferner soll sie beitragen zur Erhaltung von gut qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Förderung der Motivation und der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt.

a) Angebote des SAZ

- gemäss aktuellem Jahresprogramm

b) Andere Angebote

- kantonale Weiterbildungsangebote
- Angebote des freien Marktes

X. Laufbahnentwicklung

Führungskräfte fördern die Laufbahnentwicklung und die gezielte Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Stufen.

Es soll von einem differenzierten Laufbahnverständnis ausgegangen werden, d.h. neben vertikalen Laufbahnen (hierarchischer Aufstieg) sind auch horizontale Laufbahnen (fachliche Spezialisierung) möglich.

XI. Praxisberatung

Zur Erhaltung der Professionalität, der physischen und psychischen Gesundheit sowie der Motivation und Leistungsfähigkeit, soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der gesamten Zeit ihrer Tätigkeit im Justizvollzug die Möglichkeit der Praxisberatung angeboten werden.

XII. Kosten

a) Ausbildung

Der Grundkurs des SAZ ist vom Arbeitgeber vollumfänglich zu bezahlen. Die Ausbildungszeit gilt als Arbeitszeit.

b) Fortbildung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat grundsätzlich Anspruch auf mindestens drei Tage Fortbildung pro Jahr. Die Kosten trägt der Staat. Die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit.

c) Weiterbildung

Der Staat kann die Kosten für Weiterbildung teilweise oder ganz übernehmen. Die Höhe der Kostenanteile und die Einräumung von Arbeitszeit werden im Einzelfall festgelegt und richten sich danach, in welchem Umfang die Weiterbildung für die fachliche und für die Personalentwicklung der Dienststelle erforderlich oder wünschenswert ist.

XIII. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Konkordatskonferenz am 2. April 2004 beschlossen worden.

Sie treten am 1. Mai 2004 in Kraft.